

Sporthallenordnung

A. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Die Gellersenhalle sowie die Sporthallen in Reppenstedt und Kirchgellersen und die Mehrzweckhalle in Westergellersen der Samtgemeinde Gellersen stehen den Sportvereinen entsprechend der von der Samtgemeinde aufzustellenden Belegungspläne von montags bis freitags für den Übungsbetrieb zur Verfügung. An Wochenenden und Feiertagen stehen die Hallen auf Antrag für sportliche Veranstaltungen zur Verfügung. Für sportliche Veranstaltungen mit überwiegend kommerziellem Charakter gilt die Benutzungsordnung für die Gellersenhalle in der jeweils gültigen Fassung.
- 1.2 In den Schulsummerferien und während der Winterferien bleiben die Hallen geschlossen. In den Osterferien bleiben die Hallen in der Karwoche bis zum Dienstag nach Ostern geschlossen. Sonstige Schließungen der Gellersenhalle für Sonderveranstaltungen, Reparaturarbeiten u. Ä. behält sich die Samtgemeinde vor.
- 2.1 Die Sporthallen dürfen nur in Turnschuhen mit nichtfärbenden Sohlen, in besonderen Fällen barfuß, betreten werden. Verboten sind Stollenschuhe. Turnschuhe, die gleichzeitig auch auf Freisportanlagen oder als Straßenschuhe benutzt werden, dürfen nicht in den Hallen getragen werden.
- 2.2 Besucher/innen und Zuschauer/innen dürfen die Sporthallen nicht in Straßenschuhen betreten. Dies gilt nicht, wenn der Fußboden in der Halle mit einer dafür vorgesehenen Folie ausgelegt ist.
- 2.3 Der Zugang zu den Sporthallen ist nur über den Turnschuhgang gestattet.
- 3.1 Ohne den/die verantwortliche/n Übungsleiter/in ist das Betreten der Sporthallen nicht gestattet. Der/Die Übungsleiter/in hat als erster die Sporthalle zu betreten und sie als letzter zu verlassen, nachdem er sich vom ordnungsgemäßen Aufräumen und Aufstellen der benutzten Sportgeräte überzeugt hat.
- 3.2 Bei Lehr- und Übungsbetrieb sowie bei Veranstaltungen müssen der für die ordnungsgemäße Durchführung verantwortliche Leiter sowie Personen, die zur Leistung „Erster Hilfe“ bei Unfällen in der Lage sind, ständig anwesend sein.
- 4.1 Das Rauchen in den Sporthallen, in den Nebenräumen und auf den Fluren ist nicht gestattet. Getränke und Speisen dürfen nicht mit in die Halle genommen werden.
- 4.2 Ausgenommen hiervon sind gaststättenrechtlich konzessionierte Veranstaltungen. Eine entsprechende Tageskonzession ist ggf. bei der Samtgemeinde einzuholen.
- 5.1 Die Sporthallen sind wochentags spätestens um 22.30 Uhr zu verlassen. Bei sportlichen Veranstaltungen an Wochenenden und Feiertagen ist die Halle spätestens 1 Stunde nach Ende der sportlichen Veranstaltung zu verlassen, auch wenn eine längere Nutzungsdauer genehmigt wurde.
- 5.2 Die Umkleieräume dürfen von den nachfolgenden Gruppen frühestens 5 Minuten vor Beginn der Übungsstunde betreten werden.
6. Turnpferde, Turnböcke, Sprungtische und Barren sind nach der Benutzung „tief“ zu stellen. Bei fahrbaren Geräten sind die Rollen außer Betrieb zu setzen. Die Taue dürfen nicht verknotet werden. Matten sind stets zu tragen und dürfen nicht über den Boden geschleift werden. Schwingende Geräte wie Ringe, Schaukel-, Reck- Stangen usw. dürfen gleichzeitig jeweils nur von einer Person benutzt werden.
7. Kreide, Magnesia u. ä. Stoffe sind in einem dichten Behälter aufzubewahren.

8. Fußballspielen in den Sporthallen (ausgenommen Gellersenhalle) ist nur mit besonderer Genehmigung gestattet. Dies gilt nicht für die Fußballjugend F bis C.
- 9.1 Bei Wettspielen und anderen Veranstaltungen erfolgt der Einlass in die Halle nach Absprache mit der Samtgemeinde.
- 9.2 Die Verwendung von Einweggeschirr bei Veranstaltungen mit Getränke- bzw. Essenausgabe ist nicht gestattet. Vorhandenes Geschirr der Samtgemeinde kann benutzt werden.
10. Die Samtgemeinde Gellersen übernimmt keinerlei Haftung für Schäden irgendwelcher Art, die den Vereinen, ihren Mitgliedern oder Besuchern aus der Benutzung der Sporthalle entstehen.
11. Die Vereine haften für alle Schäden, die an der Halle, ihren Einrichtungen und ihren Sportgeräten entstehen, die nicht auf Materialfehler zurückzuführen sind, bzw. auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Bediensteten der Samtgemeinde.
12. Zur leihweisen Entnahme von Sportgeräten aus der Sporthalle ist die Genehmigung der Samtgemeinde Gellersen erforderlich.
13. Die Heizung und Beleuchtungsvorrichtungen dürfen nur vom Hallenwart/von der Hallenwartin bzw. Hausmeister/in bedient werden. Ausgenommen hiervon sind zuverlässige Übungsleiter/innen, die von einem/einer Hausmeister/in unterwiesen wurden.
14. Die Sicherheit der Geräte ist durch die Übungsleiter zu beobachten und zu überprüfen. Mängel sind dem/der Hausmeister/in bzw. dem/der Hallenwart/in unverzüglich anzuzeigen.
15. Mäntel, Hüte, Schirme usw. müssen an den dafür vorgesehenen Garderoben abgelegt werden. Die Samtgemeinde Gellersen haftet nicht für abhanden gekommene Kleidung u. ä. Gegenstände.
16. Der/Die Hausmeister/in bzw. der/die Hallenwart/in oder deren Beauftragte üben das Hausrecht im Auftrage der Samtgemeinde aus. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Hallenordnung kann die weitere Nutzung für einzelne Sportler oder ganze Gruppen untersagt werden.

B. Anträge auf Vergabe

Anträge auf Vergabe der Sporthallen für die sportliche Nutzung an Wochenenden und Feiertagen sind spätestens 3 Wochen vorher schriftlich bei der Samtgemeinde Gellersen einzureichen. Dabei sind der Name und die Anschrift des Leiters der Veranstaltung sowie seines/seiner Stellvertreters/Stellvertreterin, der Nutzungszweck und die voraussichtliche Nutzungsdauer anzugeben. Es ist außerdem mitzuteilen, ob Zuschauer zugelassen werden.

Die Entscheidung über den Antrag trifft die Samtgemeinde Gellersen.

Die Sporthallen werden von den Vereinen zur Durchführung von regelmäßig stattfindenden Sportübungen von montags bis freitags auf Antrag zur Verfügung gestellt. Jeweils zu den Osterferien (1. April) sowie zu den Herbstferien (1. Oktober) eines jeden Jahres wird hierfür ein Hallenbelegungsplan erstellt. Über die Zuweisung von Nutzungszeiten entscheidet die Samtgemeinde im Benehmen mit den Benutzern. Bei der Vergabe ist der Samtgemeinde für jede Sportübungsstunde ein/e verantwortliche/r Übungsleiter/in zu benennen.

C. Veranstaltungen

Veranstalter/in ist allein der jeweilige Nutzungsberechtigte. Durch die Erteilung der Nutzungserlaubnis kommt für die Durchführung einer Veranstaltung kein Gesellschaftsverhältnis zwischen der Samtgemeinde und dem Nutzungsberechtigten zustande. Ein Rechtsverhältnis entsteht somit nur zwischen dem Veranstalter und dem Besucher, nicht aber zwischen dem Besucher und der Samtgemeinde.

Die Bestimmungen des Veranstaltungsgesetzes (in der jeweiligen Fassung) sind zu beachten. Der/Die als Leiter/in der Veranstaltung benannte Verantwortliche ist verpflichtet, für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen und Beschädigungen und Verluste, die während der Veranstaltung entstehen, sofort dem/der Hallenwart/in bzw. dem/der Hausmeister/in anzuzeigen, bzw. eine Eintragung in das dafür vorgesehene Schadenbuch vorzunehmen.

D. Haftung

Die Sporthalle wird in dem Zustand zur Verfügung gestellt, in dem sie sich befindet. Eine Garantie für den ordnungsgemäßen Zustand wird von der Samtgemeinde nicht übernommen. Der/Die Veranstalter/in haftet für jegliche Sach- und Personenschäden, die der Samtgemeinde oder Dritten aus der Veranstaltung entstehen. Dies gilt auch für von Besuchern angerichtete Schäden.

Der/Die Veranstalter/in hat sich gegen Haftpflicht ausreichend zu versichern, was der Samtgemeinde auf Verlangen nachzuweisen ist. Bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen und sonstigen, die Veranstaltung behindernden Ereignissen, kann der/die Veranstalter/in gegen die Samtgemeinde keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

E. Aufbauten und Bestuhlungen

Aufbauten dürfen nur nach vorheriger Zustimmung durch die Samtgemeinde vorgenommen werden. Die Bestuhlung der zu den Hallen gehörenden Nebenräume einschl. des Eingangsbereiches ist verboten.